

c/o Wolfmeyer Jogy Thomas, Eisengasse 5, A- 6850 Dornbirn, Tel: 0664 65 46 599

Verfassungsgerichtshof

Dornbirn, am 2. August 2014

Verwaltungsgerichtshof

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wahlanfechtung Vorarlberger Landtagswahl 2014

Es kann für die Wahlen kein Gesetz gelten, dass nur der Landeswahlbehörde zusteht und den Einbringern verwehrt wird.

## Formell ungültige Unterstützungserklärungen:

Falsche Geburtsdaten, falsche Anschriften und durchgestrichene Eingaben machen eine Unterstützungserklärung ungültig und darf von der einreichenden Person einer Liste nicht ausgebessert werden, ebenso wie die Gemeinden uns gegenüber angegeben haben, dass sie diese Daten nicht nachbessern dürfen. Somit besteht eine Unsicherheit zwischen dem, was erlaubt und nicht erlaubt ist. Ist die Unterstützungserklärung nun ein urkundlich beglaubigtes Dokument, oder ein Schmierzettel, auf dem man einfach ausbessern kann.

Es wurden verschiedene Unterstützungserklärungen abgegeben, die unterschiedlich von den Gemeinden ausgefüllt wurden (aus mangelder Vorlage). Es kann nicht sein, dass die verschiedenen ausgefertigten Unterstützungserklärungen, die sogar Unsicherheiten bei den Gemeinden ausgelöst haben, da diese nicht wissen, wie die Unterstützungserklärung richtig auszufüllen sind. Somit sind eigentlich alle Unterstützungserklärungen falsch ausgefüllt - oder auch richtig ausgefüllt und gelten als Schmierblatt, das aber auch keinerlei Vorgaben haben darf. Somit hätten die Kleinparteien die nötigen Unterschriften gar nicht erreicht, oder die Ungültigen, hätten nicht als ungültig erklärt werden dürfen. Bei den Unterstützungserklärungen wurden Felder ausgefüllt, wie die Zahl aus dem Gemeinderegister bei "Fortlaufende Zahl" oder dem Wahlkreis bei "Für den Wahlbezirk" was eigentlich logisch wäre, weil wozu sollte ein zweites Feld mit dem Bezirk stehen? Daten eines Unterzeichneten können also falsch ausgefüllt werden, sprich der richtiger Name, Anschrift oder ein richtiges Geburtsdatum durch einen Unterfertigten bereits eine gültige Unterstützungserklärung wäre, weil die Angaben durch die Gemeinde ja nachgebessert werden können. Die Gemeinde / Landeswahlbehörde könnte den Rest ausgebessern oder ergänzen, wie dies die Landeswahlbehörde uns gegenüber der "Fortlaufenden Zahl", die als Laufnummer für die 100 Unterstützungen sein soll, angedacht hat. Dies erweckt auch den Eindruck, dass die Landeswahlbehörde ebenso ein ausbessern oder ergänzen von Vorzugsstimmen auf dem Stimmzettel für gut hält, wenn laxe Handhabung in diesem Fall nachgegeben wird. Sollte sich das Bewahrheiten, dann dürfen auch Wahlzettel von der Landeswahlbehörde oder Walbeobachtern ausgebessert und ergänzt werden. Wir beantragten Ungültigkeit der Unterstützungen durch beschreiben des Feldes "Fortlaufende Zahl" durch die Gemeinde.



# Einbringung von Unterstützungserklärungen:

Kleine Listen, die zur Wahl antreten wollen, müssen 100 Unterstützungserklärungen pro Bezirk einbringen. Dies entspricht keiner gleichen Behandlung, denn 2 der Regierungsparteien haben noch nie solche Unterstützungserklärungen eingebracht

Die Parteien, die den Einzug schaffen, müssen auch keine neuen Unterstützungserklärungen einbringen. Es gilt der Gleichheitsgrundsatz, der es auch den Parteien möglich macht sich auf die Wahlen lange zuvor vorzubereiten, während die kleinen Listen sich jedes Mal mit den Unterstützungserklärungen herumschlagen müssen. Politiker haben ausreichend Zeit und müssen keinem Beruf nachgehen, weshalb diese sogar einen Vorteil dadurch haben. Aufgrund des geringeren Budget könnte diese Vorlaufzeit den kleinen Listen zugesprochen werden um früher gezielt auf ihre Kandidatur aufmerksam zu machen. Bei Kleinparteien müsste es somit auch ausreichend sein, dass sie bereits einmal die Unterstützungserklärungen eingebracht haben. Die wiederkehrende Bestätigung bei den Gemeinden ist eine bürokratische Ausgabe, die nicht notwendig ist und der Bürger sicherlich kein Verständnis hat, dass Beamte sinnlose Arbeit erbringen, die der Steuerzahler zu bezahlen hat. Nicht zu vergessen, die Verschwendung von Papier.

Die bislang noch nicht angetretenen Kleinparteien könnten mittels Online-Unterstützung diese Hürde einbringen.

### Mediale Aufmerksamkeit:

Kleine Listen können sich keine Inserate in Medien leisten und werden von Medien oft schlechter behandelt als Grossparteien, die durch Werbeschaltungen von den Medien bevorzugt behandelt werden. Noch dazu verwendet die ÖVP in Vorarlberg die Absolute in der AK und WK dazu ihren Wahlkampf zu unterstützen, was einem Staat Türkei oder Russland gleichkommt, der die Medien kontrolliert.

Sämtliche finanziellen Ausgaben der AK und WK zur Zeit der Landtagswahl sind bei den Wahlkosten der ÖVP hinzuzurechnen, da dies einen Wahlkampf mit unfairen Mitteln ist. Ebenso wurden jeweil zur Wahl die Berichte in den Medien zu Gunsten der ÖVP plaziert.

Und die Zeitung "Vorarlberger Wirtschaft" bereits den Beinamen "ÖVP-Parteiblatt" erhalten hat, weil die absolutregierende ÖVP diese als eigenes Werbe-Medium nutzt, dies aber nicht gekennzeichnet ist. In Vorarlberg bedarf es einer Konkurrenz der Medienlandschaft (Russ Media, ORF), dazu könnte durch Gemeinden, Land und den Bund ein unabhängiges Medienprojekt (Online) gefördert werden. Kleine Listen sollten je nach Berichten der anderen Parteien bis zur Wahl je 3 Seiten (Kleinformat) in den Medien zugesprochen bekommen, da diese zur Wahlzeit sowieso über ein Berichtedefizit im Sommerloch verfügen. Diese Seiten müssen von den Listen eigens gestaltet werden können.

### Erkenntnis:

Ungültige Unterstützungserklärungen bei: Die NEOS Vorarlberg (NEOS), Piratenpartei (PIRAT), Männerpartei für ein faires Miteinander (M), WIR – Plattform für Familien (WIR), Christliche Partei Österreichs (CPÖ), die ohne ausreichend gültigen Unterstützungserklärungen zur Landtagwahl kandidieren.



## Rückerstattung der Wahlkosten:

Auch kleine Listen haben das Recht auf Rückerstattung der Wahlkosten, weshalb auch dort ein Betrag für die Rückerstattung festzulegen ist, dies gilt auch besonders für die Vorarlberger Landtagswahl 2014, die als ungültig zu erklären ist und mit einem neuen Termin neuerlich durchgeführt werden muss. Kleine Listen sind bereits gegenüber der Parteien benachteiligt, weil diese bereits die Steuern der Bürger für ihre Wahl heranziehen. Die Rückerstattung in Höhe von einem halben Mandat sehen wir als Angemessen an, auch wenn die kleine Liste den Einzug in den Vorarlberger Landtag nicht schafft.

# Öffnungszeiten der Gemeinden:

Bei der Durchführung der Bestätigungen sind die Gemeindeöffnungszeiten ein grosses Thema, denn diese sind sehr Unterschiedlich und eine Sommeröffnung genau zur Wahl, wie in Thüringen, sind inazeptabel. Grosse Städte haben bis auf Bludenz und Dornbirn, bis 17h geöffnet und dies sollte sich einheitlich durchziehen genau so wie Nachmittagsöffnungszeiten, die einmal Mittwochs und dann wieder nur Donnerstags sind.

### Nachfrist:

Die Landesregierung und Landeswahlbehörde wurden am 1.8.2014 mittags, telefonisch auf die Ungültigkeit hingewiesen und um Nachfrist gebeten, dass die Unterstützungserklärungen korrigiert werden können, die durch die Gemeinden ungültig gemacht wurden. Beide lehnten dies ab mit dem Vermerk, dass sie dies nachbessern können, was mir ein sehr s gefühl hinterlies, da dies für mich nicht korrekt schien.

Wir bitten Sie der Aufhebung der Vorarlberger Landtagswahl 2014 wegen formalem Fehler nachzukommen und die oben angeführten Änderungen zur Gleichheit im Wahlrecht umzusetzen.

mfq

Wolfmeyer Jogy Thomas

Die Buntkarierten

http://buntkariert.net

Rückfragen:

Tel: 0664 65 46 599

Anhang: Unterstützungserklärungen

https://www.wko.at/Content.Node/iv/Diwi29\_30.pdf